

STADT WEIKERSHEIM



STADT WEIKERSHEIM

Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 1"

GRÜNORDUNGSPLAN

Erläuterungsbericht
genehmigungsfähige Fassung



PROF. Schmid |
Treiber | Partner

Freie Landschaftsarchitekten
BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 - 0
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
schmid-treiber-partner@t-online.de
www.schmid-treiber-partner.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Landsch.-Ökol. Ilka Bosse-Stender

Stand: 13.12.2018

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Lage des Planungsgebietes.....	2
1.4	Vorhabenbeschreibung	2
2	Kurzcharakterisierung des Planungsgebietes	3
2.1	Naturraumpotentiale	3
3	Räumliche Vorgaben und Leitbilder	5
3.1	Übergeordnete Vorgaben	5
3.2	Schutzgebiete.....	6
4	Bestandserfassung und –bewertung	7
4.1	Methodik.....	7
4.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere.....	7
4.3	Schutzgut Landschaftsbild – Mensch / Erholung	9
4.4	Schutzgut Klima / Luft	9
4.5	Schutzgut Boden.....	10
4.6	Schutzgut Wasser	10
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
5	Konfliktanalyse	12
5.1	Vorhabenbedingte Auswirkungen	12
6	Grünordnerische Maßnahmen	14
6.1	Pflanzbindungen	14
6.2	Pflanzgebote.....	14
6.2.1	Pflanzgebote auf öffentlichen Grünflächen	14
6.2.2	Pflanzgebote auf privaten Grünflächen	15
6.2.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	16
6.3	Allgemeine Festsetzungen	16
6.4	Hinweise	18
7	Eingriffs-/Ausgleichsregelung	19
7.1	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen.....	19
7.1.1	Vermeidung von Eingriffen	19
7.1.2	Minimierung und Ausgleich von Eingriffen.....	20
7.1.3	Ersatz für verbleibende Eingriffe.....	21
7.2	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	22
7.2.1	Artenschutz-Maßnahmen.....	22
7.2.2	Oberbodenmanagement.....	22

7.2.3 Ersatzmaßnahmen.....	22
7.3 Zusammenfassende Beurteilung	24
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
9 Quellenverzeichnis.....	27
10 Anhang	29
10.1 Pflanzenlisten	29

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Planungsgebietes.....	2
Abb. 2: Maßnahmenübersicht Steinriegel Gesamtmaßnahme M08	23

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Wertstufen des allgemeinen Bewertungsmodells	7
--	---

Planverzeichnis:

- Plan 1.0 Bestandsplan – M 1:1.000
- Plan 2.0 Grünordnungsplan – M 1:1.000

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weikersheim plant am nördlichen Stadtrand die Erweiterung der Siedlungsfläche gemäß dem Städtebaulichen Gesamtkonzept 2010. Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Finkenweg III – Teil 2" sollen weitere private Wohnbauflächen entwickelt werden. Zur rechtlichen Sicherung der städtebaulichen Entwicklung wird der Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 1" (vormals "Finkenweg IV – Teil 1") aufgestellt.

Das Büro Prof. Schmid | Treiber | Partner, Freie Landschaftsarchitekten, Leonberg wurde im März 2018 mit der Erstellung eines Grünordnungsplanes (GOP) für das Vorhabengebiet beauftragt

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Entwicklung einer Kommune wird im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungs- und den Grünordnungsplan festgeschrieben. Die gesetzlichen Grundlagen sind das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG B-W).

Das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG B-W) ordnet dem Bebauungsplan den Grünordnungsplan als das Planungsinstrument zu, mit dem die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und die Eingriffsregelung abzuarbeiten sind, "wenn Teile der Gemeinden nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind" (§ 12 (2) NatSchG B-W).

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 (1) BNatSchG).

Das Baugesetzbuch definiert in § 1 BauGB die Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung. Die erforderliche Berücksichtigung umweltschützender Belange bei der Abwägung wird in § 1a BauGB festgeschrieben. Hiernach ist im Rahmen der Abwägung unter anderem die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, den Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft im Bebauungsplan durch Festsetzungen nach § 9 BauGB unter anderem als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorzusehen.

Ausgleichsflächen oder -maßnahmen können nach § 1a (3) BauGB an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Weiterhin ist es möglich, geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen zu treffen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist somit nicht erforderlich (§ 200a BauGB). Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Vorhabensträger getroffen werden.

Neben dieser räumlichen "Entkoppelung" sieht das Gesetz auch die Möglichkeit einer zeitlichen Entkoppelung vor: Maßnahmen zum Ausgleich können, z. B. im Rahmen eines "Ökokontos", schon vor den Baumaßnahmen durchgeführt werden (§ 135a (2) BauGB).

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes untersagen erhebliche Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Auslegung in Gerichtsurteilen erfordern für das Bebauungsplanverfahren den Nachweis des Vorkommens oder Fehlens geschützter Arten. Bei der Betroffenheit geschützter Arten ist für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eine "In Aussichtstellung einer Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 67 BNatSchG" von den zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

1.3 Lage des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Planetenweg Teil 1" befindet sich nördlich des Stadtrandes von Weikersheim. Er wird begrenzt von den Baugebieten "Finkenweg III – Teil 2" im Süden sowie "Gewerbegebiet Nord – Änderung und Erweiterung" im Westen.

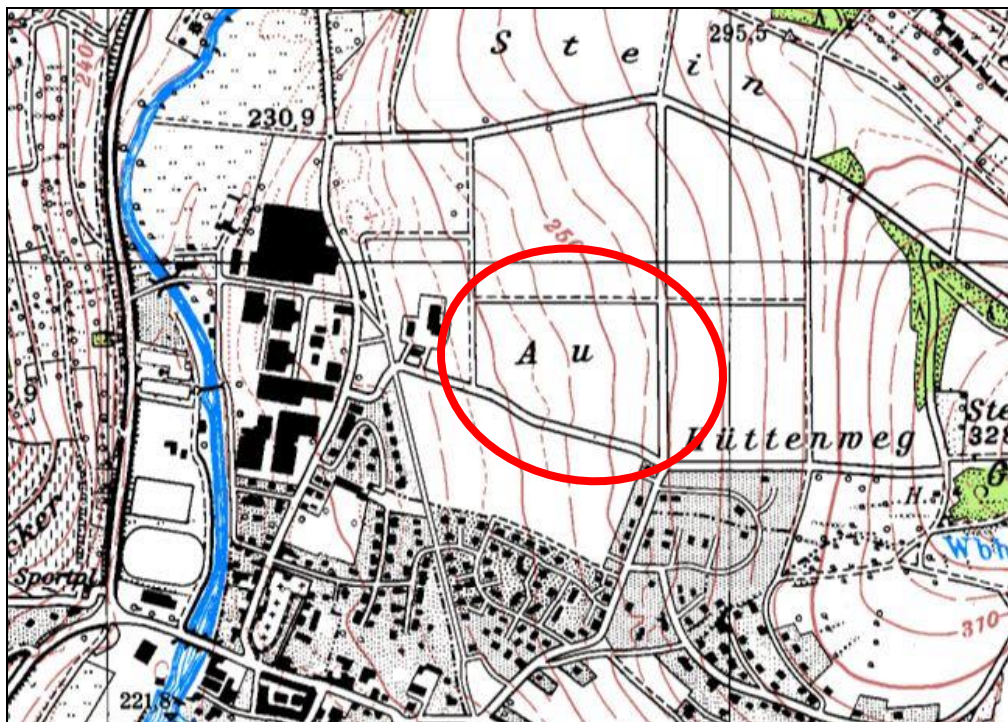


Abb. 1: Lage des Planungsgebietes, ohne Maßstab, auf Grundlage der Topografischen Karte (Landesvermessungsamt B.-W., 2012)
© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de) Az.: 2851.9/11)

1.4 Vorhabenbeschreibung

Der Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 1" setzt für das Vorhaben auf einer Fläche von 6,73 ha ein Allgemeines Wohngebiet fest. Im gesamten Gebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgelegt, die für Nebenanlagen um maximal 50 % überschritten werden darf. Somit können maximal 60 % der Grundstücksflächen überbaut bzw. versiegelt werden, also 2,66 ha der 4,44 ha Nettobauland.

Die Zahl der maximalen Vollgeschosse ist im gesamten Vorhabenbereich auf zwei festgesetzt.

2 Kurzcharakterisierung des Planungsgebietes

2.1 Naturraumpotentiale

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Neckar- und Taubergäuplatten", Nr. 129 (LUBW online 2018).

Geologie, Relief

Der westliche Teil des Plangebietes liegt im "Unteren Muschelkalk", während sich der östliche Teil des Vorhabenbereiches im "Mittleren Muschelkalk" befindet. (LGRB 1998)

Das Gelände fällt von Osten nach Westen ab.

Der Vorhabenbereich befindet sich in Höhenlagen zwischen ca. 262 m ü. NN im Osten und ca. 240 m ü. NN im Westen. Das Gefälle beträgt im Mittel somit ca. 4,3 %.

Boden

Das Vorhabengebiet zählt überwiegend zur Bodenkundlichen Einheit Braunerde-Pararendzinen und Pararendzinen aus lössreicher Fließerde. Lediglich das westliche Drittel des Vorhabenbereiches ist durch ein Kolluvium über Parabraunerde aus Abschwemm-Massen über Löss gekennzeichnet. (LGRB online 2018)

Hinweise zu Altlasten im Vorhabenbereich sind nicht bekannt.

Wasser

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. (LUBW online 2018)

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft des "Muschelkalk und Unterkeuper (Gläugebiete, Hohenloher Ebene, Dinkelberg)". Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird für den westlichen Bereich in die Kategorie "Grundwassergeringleiter mittel geklüftet; Festgestein" eingestuft. Der östliche Bereich des Plangebietes wird der Kategorie "Grundwassergeringleiter wenig geklüftet; Festgestein" zugeordnet. Die Transmissivität der Grundwassergeringleiter wird dabei als "Grundwassergeringleiter, Klasse 5" eingestuft. (alle Angaben aus LGRB 1998).

Klima

Das Jahrestemperaturmittel liegt bei ca. 8 bis 8,5 °C (Ökologische Klimakarte).

Die Jahresniederschläge werden mit einem Mittel von 600 bis 650 mm angegeben.

Potentielle natürliche Vegetation

Unter potentieller natürlicher Vegetation versteht man diejenige Vegetation, welche sich nach Beendigung jeglichen menschlichen Einflusses einstellen würde. Sie gibt Aufschluss über die Naturnähe der heute vorkommenden Vegetationsgesellschaften. Nach dem Daten- und Kartendienst der LUBW (LUBW online 2018) kommt im Raum des Untersuchungsgebietes folgende Waldgesellschaft der potentiellen natürlichen Vegetation vor:

Waldgersten-Buchenwald; örtlich Waldmeister-Buchenwald oder Seggen-Buchenwald

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Vorhabenbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen, am Westrand Grünlandstreifen). Im Randbereich verlaufen landwirtschaftliche Nutzwege – im Norden als Grasweg hergestellt, im Osten und Süden als asphaltierte Wege. Im Südwesten ragt ein Rohbodenwall, im Südosten eine Verkehrsgrünfläche mit Baumbewuchs in den Vorhabenbereich hinein.

Landschaftsbild

Die Flächen des Vorhabenbereiches sind durch eine strukturarme, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft in den Hängen des Taubertales charakterisiert. Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Topographie in landschaftlich exponierter Hanglage mit weiter Einsehbarkeit aus dem Taubertal.

Erholung

Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Wege sind keine Erholungselemente im Vorhabenbereich vorhanden.

Kultur- und Sachgüter

Im Vorhabenbereich sind keine Kulturgüter vorhanden. Sachgüter sind in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stufe "Vorrangflur II" vorhanden. Hinweise auf Bodendenkmale sind nicht bekannt.

3 Räumliche Vorgaben und Leitbilder

3.1 Übergeordnete Vorgaben

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Regionalverband Heilbronn-Franken 2006) ist der Geltungsbereich des bereits umgesetzten Bebauungsplanes "Finkenweg III – Teil 2" als "geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet" dargestellt. Für den Vorhabenbereich selbst werden keine Aussagen getroffen.

Der Regionalplan weist die Flächen östlich des Vorhabenbereiches als Regionalen Grünzug "Mittleres Taubertal" aus. Die wichtigsten Funktionen sind "Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere in der Talau und an Trockenhängen, Frischluftbildung auf Talschultern und -hängen, siedlungsnah und Langzeiterholung, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Bodenerhaltung sowie Land- und Forstwirtschaft" (Regionalverband Heilbronn-Franken, 2006).

Zwischen Schäftersheim und Weikersheim verläuft eine Regionale Grünzäsur, die durch den Taubertalbogen gebildet wird. Die wichtigsten Funktionen sind "Naturschutz und Landschaftspflege sowie Hochwasserretention". Der Vorhabenbereich selbst und die daran angrenzenden Freiflächen sind als Bereiche zur Sicherung der Erholung ("Vorbehaltsgebiet für Erholung") definiert. Diese Bereiche sind "aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit, der Ausgewogenheit der Kulturlandschaft und der geringen Umweltbelastung sowie der natürlichen und nutzungsbedingten Voraussetzungen, der Nähe zu Nachfrageschwerpunkten und der Lage in einem zusammenhängenden Freiraumnetz in besonderem Maße für extensive landschaftsgebundene Erholungstätigkeiten, wie etwa Radwandern und Wandern" geeignet. (Regionalverband Heilbronn-Franken, 2006)

Flächennutzungsplan Stadt Weikersheim 2010

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Weikersheim, 3. Änderung (Ingenieurbüro Klärle, 2017) sind die Flächen des Vorhabenbereiches als geplante Wohnbauflächen ausgewiesen. Östlich des Vorhabenbereiches verläuft eine 20kV-Hochspannungsleitung der Main-Donau-Netzgesellschaft. Die Flächen des westlich benachbarten Aussiedlerhofes sind als geplante Gemischte Bauflächen dargestellt. Zwischen diesen und dem Vorhabenbereich verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Fläche, die als geplante Gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Landschaftsplan Stadt Weikersheim 1999

Der Landschaftsplan der Stadt Weikersheim (Ingenieurbüro Klärle, 1999) macht für das Vorhabengebiet folgende Angaben:

In der Flächennutzungskarte sind die Flächen innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Finkenweg III - Teil 1" und "Finkenweg III - Teil 2" als geplante Siedlungsflächen dargestellt. Für den Vorhabenbereich selbst werden keine Aussagen getroffen.

Rechtskräftige Bebauungspläne angrenzend an das Vorhabengebiet

Der Vorhabenbereich grenzt unmittelbar an die räumlichen Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne "Finkenweg III - Teil 1" und "Finkenweg III - Teil 2" im Süden sowie "Gewerbegebiet Nord – Änderung und Erweiterung" im Westen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Finkenweg III - Teil 1" überlagert sich kleinflächig mit dem Vorhabenbereich.

3.2 Schutzgebiete

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG. (LUBW online, 2018)

Natura 2000-Gebiete

Etwa 420 m westlich des Vorhabenbereiches verläuft das Natura 2000-Gebiet "Taubergrund Weikersheim - Niederstetten" (Nr. 6625341). (LUBW online, 2018)

Biotope nach § 33 NatSchG B-W

In der Umgebung des Vorhabenbereiches liegen mehrere nach § 33 NatSchG B-W gesetzlich geschützte Biotope. Das nächstgelegene Biotop "Feldhecke südlich Schäftersheim" (Nr. 165251280558) befindet sich ca. 310 m nordwestlich des Vorhabenbereiches. (LUBW online, 2018)

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. (LUBW online, 2018)

Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet "Weikersheim" (Nr. 1.28.013) verläuft mit einer Teilfläche nördlich und östlich des Vorhabenbereiches in etwa 240 m Entfernung. (LUBW online, 2018)

Landesweiter Biotopverbund

Die Flächen für den "Biotopverbund trockene Standorte" verlaufen mit Kernflächen, Kernräumen sowie 500 m-Suchräumen in einer Entfernung von ca. 590 m westlich des Planungsgebietes. (LUBW online 2018)

Die Flächen für den "Biotopverbund mittlerer Standorte" überlagern mit einem 1000 m-Suchraum den Nordwestrand des Vorhabenbereiches. (LUBW online 2018)

Im Vorhabenbereich sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Flächen für den "Biotopverbund feuchte Standorte". (LUBW online 2018)

Naturpark

Naturparke sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. (LUBW online, 2018)

Naturdenkmale

Das nächstgelegene Naturdenkmal "Felspartie Stein" (Nr. 81281260024) liegt ca. 470 m nördlich des Planungsgebietes. (LUBW online, 2018)

Bodendenkmale, Geotope

Bodendenkmale sind im Vorhabenbereich bisher nicht verzeichnet (Regierungspräsidium Stuttgart, 2018)

Geschützte Geotope befinden sich in einer Entfernung von etwa 600 m nördlich des Vorhabenbereiches ("Prallhang des Taubers nördlich von Weikersheim"). (LUBW online, 2018)

4 Bestandserfassung und -bewertung

4.1 Methodik

Die Beschreibung der Bestandssituation umfasst die Funktion der Schutzgüter, die Art des Bestands, vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt angelehnt an die 'Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung' (Küpfer 2005 und 2016/Breunig 2005). Dieses Modell wurde im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz, Baden-Württemberg (LfU) im Rahmen des Modellprojekts Ökokonto erarbeitet. Betrachtet werden die Schutzgüter 'Pflanzen / Tiere', 'Landschaftsbild / Erholung', 'Klima / Luft', 'Boden' und 'Wasser'. Die Schutzgüter werden getrennt voneinander und anhand ihrer Einzelfunktionen erfasst, um sicherzustellen, dass sämtliche relevanten Aspekte untersucht sind.

Die Bewertung erfolgt in der Regel funktionsaggregiert für jedes Schutzgut (Ausnahme 'Boden') in fünf Wertstufen. Für die einzelnen Schutzgüter und Funktionen werden Bewertungsmodelle vorgeschlagen, die in Fachkreisen zum Teil eigens für das Modellprojekt entwickelt wurden.

Wertstufe	Werteinheit	Beschreibung
A	5	Sehr hohe Funktionserfüllung des Schutzgutes / der Funktion
B	4	Hohe Funktionserfüllung des Schutzgutes / der Funktion
C	3	Mittlere Funktionserfüllung des Schutzgutes / der Funktion
D	2	Geringe Funktionserfüllung des Schutzgutes / der Funktion
E	1	Sehr geringe / keine Funktionserfüllung des Schutzgutes / der Funktion

Tab. 1: Wertstufen des allgemeinen Bewertungsmodells

Die Bestandserfassung und -bewertung bildet die Grundlage für die anschließende Konfliktanalyse und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Die Bewertungstabellen der quantitativen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung finden sich im Anhang zum Umweltbericht.

4.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Planungsgebiet besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierbei handelt sich überwiegend um ausgeräumtes Ackerland. Auf den restlichen Flächen am Westrand findet sich ein Streifen Intensivgrünland. Im nördlichen, südlichen und östlichen Randbereich verlaufen Wirtschaftswege. Im Osten und Süden wurden sie als Asphaltweg hergestellt, im Norden als Grasweg ausgestaltet. Im Südwesten ragt ein Rohbodenwall, im Südosten eine Verkehrsgrünfläche mit Baumbewuchs in den Vorhabenbereich hinein.

Als Vorbelastung sind die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sowie die angrenzenden Baugebiete einzuordnen.

Biotopbewertung

Die Ackerflächen sowie der Rohbodenwall, die Asphaltwege und die Verkehrsgrünfläche sind insgesamt von sehr geringer Wertigkeit. Der Grasweg sowie die Grünlandfläche weisen eine geringe Bedeutung auf.

Insgesamt ist eine überwiegend sehr geringe Biotopqualität vorhanden.

Artenschutz

Eine faunistische Beurteilung des Plangebietes wurde durch das Büro Prof. Schmid | Treiber | Partner durchgeführt. Hierzu wurden im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse und artenschutzfachlichen Konflikteinschätzung die vorhandenen Habitatpotentiale des Plangebietes untersucht und ermittelt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die betroffenen Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und Säugetiere zu erwarten sind.

Die Habitatpotentialanalyse kommt zu folgendem Ergebnis:

- Europäische Vogelarten

Das Plangebiet besitzt ein eingeschränktes Potential für Bodenbrüter, insbesondere die Feldlerche (*Alda arvensis*). Aufgrund der Vorbelastungen durch die umgebenden vertikalen Strukturen, des Nutzungsdrucks und der intensiven Bewirtschaftung ist ein Vorkommen unwahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

- Amphibien

Fortpflanzungsstätten für Amphibien wurden innerhalb des Plangebietes nicht vorgefunden. Das Vorhabengebiet selbst weist somit kein entsprechendes Habitatpotential auf.

- Reptilien

Aufgrund der Habitatausstattung und der bekannten Verbreitungsgebiete ist das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Umfeld des Plangebietes potentiell möglich. Das Plangebiet selbst weist ein sehr geringes bzw. untergeordnetes Habitatpotential im Bereich des Rohbodenwalles, des Grünlandstreifens, des Grasweges sowie der Wegränder auf.

Die im Westen angrenzenden Strukturen außerhalb des Plangebietes weisen ein Habitatpotential auf. Hier ist aufgrund der Größe und Lage nur eine kleine Populationsgröße wahrscheinlich, die ggf. in das Plangebiet ausstrahlt.

Im Zuge weiterer Erhebungen zu Vorkommen der Zauneidechse wurden von Anfang Mai bis Mitte Juli 2018 vier Begehungen des Vorhabensbereiches durchgeführt. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden.

- Insekten (Falter)

Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die Habitatpotential bieten. Ein Vorkommen relevanter Falterarten wie Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) kann deshalb ausgeschlossen werden.

- Säugetiere

Aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche ist das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Ackergebieten in dieser Region potentiell möglich. Aufgrund der Ausprägung des Vorhabensbereiches wird ein Vorkommen des Feldhamsters jedoch ausgeschlossen.

Ökologische Wertigkeit

Zusammenfassend ist das Vorhabengebiet von Strukturarmut und insgesamt geringer ökologischer Bedeutung geprägt.

4.3 Schutzgut Landschaftsbild – Mensch / Erholung

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen dauerhaft zu sichern.

Landschaftsbild

Der Planungsraum besteht zum Großteil aus strukturell verarmten landwirtschaftlich genutzten Flächen von sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Flächen liegen in landschaftlich exponierter Hanglage mit weiter Einsehbarkeit aus dem Taubertal.

Es besteht eine hohe visuelle Vorbelastung durch die südlich unmittelbar angrenzenden Wohngebiets- sowie die westlich gelegenen Gewerbeflächen. Ebenso stellen die östlich des Vorhabenbereiches verlaufende Hochspannungsleitung sowie zwei nördlich gelegene Windenergieanlagen eine visuelle Vorbelastung dar.

Das Landschaftsbild weist für die Flächen des Vorhabenbereiches eine sehr geringe Qualität auf.

Erholung

Der Vorhabenbereich ist für die Erholungsnutzung durch Anwohner bedeutend, da die randlich verlaufenden Wege als Ausgangspunkt von Spaziergängen insbesondere für die Feierabenderholung, Wanderungen und Radtouren in den angrenzenden Landschaftsraum dienen. Abgesehen von den Wegen ist im Vorhabenbereich keine Erholungsinfrastruktur vorhanden.

Nördlich des Vorhabenbereiches verläuft in West-Ost-Richtung im Bereich des Nassauer Weges der mit Informationstafeln ausgestattete Wanderweg "Planetens-Rundwanderweg".

Zudem verlaufen unweit des Vorhabenbereiches bedeutende (Rad-)Wanderwege wie der Wanderweg "Panoramaweg" (südlich des Vorhabenbereiches durch Weikersheim) und die Radwege "Liebliches Taubertal" sowie der Fernradweg "D9 Romantische Straße" (westlich und nördlich des Vorhabenbereiches).

Die Bedeutung für die Naherholungsnutzung durch Anwohner ist somit als hoch anzusetzen.

4.4 Schutzgut Klima / Luft

Die Veränderung von Flächennutzungen wie die Versiegelung von Böden oder die Errichtung von Gebäuden kann sich sowohl auf das Klima der zu bebauenden Fläche selbst, als auch auf das Klima der angrenzenden Flächen, zumindest kleinräumig, auswirken.

Der Landschaftsplan stellt den Vorhabenbereich als Flächen mit "mittelmäßiger bis leicht warmer expositions- und neigungsbedingter Besonnung" dar. Des Weiteren wird das Planungsgebiet im Landschaftsplan als Bereich für die "Kalt- und Frischluftzufuhr aus der offenen Landschaft in den Siedlungsbereich" ausgewiesen. Die Kaltluft fließt mit der Hangneigung in westlicher Richtung in die benachbarten Gewerbeflächen ab. Aufgrund des Beitrags dieser Luftströmung zur Durchlüftung des bestehenden Siedlungsraumes ist die Fläche lokalklimatisch als hochwertig zu bewerten.

Eine Vorbelastung ist durch die randliche Bebauung im Süden und Westen gegeben.

Insgesamt wird dem Vorhabenbereich aufgrund der Siedlungsrelevanz nach erster Einschätzung eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zugesprochen.

4.5 Schutzgut Boden

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Landschaftsplan weist den Vorhabenbereich mit einem Vorkommen von "Böden mit hoher Leistungsfähigkeit" aus.

Aus den Angaben der Geowissenschaftlichen Übersichtskarte im Maßstab 1:350.000 geht hervor, dass der gesamte Vorhabenbereich bezüglich der Bodenkundlichen Einheiten der Einheit "Bodenmosaik" zugeordnet wird. (LGRB 1998)

Gemäß dem Online-Kartendienst des LGRB (LGRB online 2018) kommen im Plangebiet überwiegend Braunerde-Pararendzinen und Pararendzinen aus lössreicher Fließerde vor. Lediglich das westliche Drittel des Vorhabenbereiches ist durch ein Kolluvium über Parabraunerde aus Abschwemm-Massen über Löss gekennzeichnet.

Im Bereich der Wegeflächen sind Vorbelastungen durch Versiegelung und Verdichtung gegeben. Hinweise zu Altlasten im Vorhabenbereich sind nicht bekannt.

Von sehr geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind die bereits versiegelten Flächen der Asphaltwege. Dem Grasweg wird eine geringe Bedeutung zugesprochen. Die unversiegelten Flächen wurden wie folgt bewertet:

Die im Vorhabenbereich vorkommenden Böden sind von mittlerer Bedeutung für die Bodenfunktion "Ausgleichskörper im Wasserhaushalt". Als "Standort für die Kulturvegetation" wird dem Vorhabenbereich eine überwiegend hohe Wertigkeit zugesprochen. Die Funktion der Böden als "Filter und Puffer für Schadstoffe" wird für die Gesamtfläche des Vorhabenbereiches als hochwertig eingestuft. (Regierungspräsidium Freiburg 2016)

Für die Bodenfunktion "Standort für die natürliche Vegetation" liegt für die Flächen des Vorhabenbereiches keine Bewertung als sehr hochwertige Flächen vor. (Regierungspräsidium Freiburg 2016)

In der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen wird für den Vorhabenbereich eine überwiegend hohe Wertigkeit vergeben. Lediglich am Ostrand östlich des Asphaltweges werden die Böden insgesamt als mittelwertig eingestuft. (Regierungspräsidium Freiburg 2016)

4.6 Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Jedermann ist bei Maßnahmen verpflichtet, durch die Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Dadurch soll eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften vermieden werden. Außerdem soll eine sparsame Verwendung des Wassers erzielt werden, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu sichern sowie die Erhöhung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Im Planungsraum befindet sich kein Oberflächengewässer. Etwa 430 m westlich des Vorhabenbereiches verläuft die Tauber (Gewässer I. Ordnung) im Taubertal.

Teilschutzgut Grundwasser

Das Planungsgebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft "Muschelkalk und Unterkeuper (Gläugebiete, Hohenloher Ebene, Dinkelberg)" (LGRB 1998). Aus den Angaben der Geowissenschaftlichen Übersichtskarte im Maßstab 1:350.000 geht hervor, dass das Planungsgebiet zur hydrogeologischen Einheit "Unterer Muschelkalk" im Westen im Übergang zum "Mittleren Muschelkalk" im Osten zählt (LGRB 1998). Die Einheit "Mittlerer Muschelkalk" ist ein Grundwassergeringleiter mit einer geringen Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Im Bereich des "Unteren Muschelkalk" ist die Bedeutung für die Grundwasserneubildung als mittelwertig einzuschätzen.

Die (teil-)versiegelten Flächen in geringer Bestandsgröße können nur eine eingeschränkte bzw. keine Funktion für die Grundwasserneubildung wahrnehmen.

Eine Vorbelastung durch Altlasten ist nicht bekannt.

Die Bedeutung für das Schutzgut Wasser wird insgesamt als gering bis mittel eingestuft.

Trinkwasserschutz

Trinkwasserschutzgebiete sind im Vorhabenbereich und der Umgebung nicht vorhanden.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten sind oder archäologische Fundstellen darstellen.

Kulturgüter

Im Landschaftsplan sind für den Vorhabenbereich keine Kultur-, Boden- oder Baudenkmale verzeichnet. (Ingenieurbüro Klärle, 1999)

Gemäß Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, werden "innerhalb des Untersuchungsraumes bislang keine zu berücksichtigenden Kulturdenkmale bzw. Prüffälle der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologie verzeichnet". "Der Aufschluss archäologischer Relikte – Kulturdenkmäler gemäß § 2 DSchG – ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen."

Sachgüter

In der Flächenbilanzkarte (LEL 2016) werden die Flächen des Vorhabenbereiches überwiegend der Kategorie "Vorrangfläche Stufe I" zugeordnet und weisen somit eine sehr hohe Bedeutung für die Landwirtschaft auf.

Lediglich am Ostrand des Vorhabenbereiches werden die Flächen des Flurstückes 2146 sowie kleinflächige Bereiche des Flurstückes 2148 als "Vorrangfläche Stufe II" eingestuft.

Die Vorhabenfläche ist gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte (LEL 2016) als "Vorrangflur Stufe II" eingestuft und weist eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft auf.

5 Konfliktanalyse

5.1 **Vorhabenbedingte Auswirkungen**

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes "Am Planetenweg Teil 1" wird der Stadt Weikersheim eine Siedlungserweiterung am nördlichen Stadtrand ermöglicht. Das Vorhaben führt zu folgenden Eingriffen:

- Baubedingte Erdarbeiten (Aufschüttung, Abtragung und Lagerung von Bodenmassen)
- Überbauung mit überwiegend Einzel- und Doppelhausbebauung (GRZ 0,4)
- Zusätzliche Flächenversiegelung durch Überbauung und Erschließung 3,77 ha.

Folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter können prognostiziert werden:

Schutzgut Pflanzen/Tiere:

- Verlust von vorrangig geringwertigen Lebensräumen
- Belastung angrenzender Flächen durch Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen während der Baumaßnahmen
- Individuenverluste geschützter Vogelarten infolge der Baufeldfreimachung innerhalb der Vegetationsperiode
- Verlust von Lebensräumen mit einer mittleren faunistischen Bedeutung durch Überbauung
- Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten geschützter Vogelarten durch Überbauung

Schutzgut Landschaftsbild - Mensch/Erholung:

- Visuelle Beeinträchtigung und Veränderung eines sehr geringwertigen, jedoch räumlich-visuell empfindlichen Landschaftsraums durch Überbauung mit Wohngebäuden und Garagen/Carports
- Beeinträchtigung einer Landschaft mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung durch Überbauung
- Zunahme der Lärm- und Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit
- Beeinträchtigungen durch die Gerüche eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung (Flurstück 2157)

Schutzgut Klima/Luft:

- Überbauung und Versiegelung von Kaltluftentstehungsflächen mit einer hohen Bedeutung für das Lokalklima, dadurch Erhöhung klimatisch zehrender Wirkungen

Schutzgut Boden:

- Gefahr von stofflichen Einträgen während der Baumaßnahme
- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung auf 3,77 ha
- Beeinträchtigung von zukünftigen Grünflächen innerhalb des Plangebietes durch Bodenverdichtung, Aufschüttung und Umlagerung

Schutzgut Wasser:

Oberflächenwasser

- Verminderung der Retention und Erhöhung des Oberflächenabflusses, dadurch Verschärfung von Hochwasserereignissen
- Gefahr von stofflichen Einträgen während der Baumaßnahme

Grundwasser

- Gefahr von stofflichen Einträgen während der Baumaßnahme
- Verminderung der Grundwasserneubildung auf zusätzlich 3,77 ha durch Flächenversiegelung und -verdichtung sowie Überbauung in Bereichen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Grundwasserhaushalt
- Gefahr von stofflichen Einträgen aus Niederschlagswasser bei Versickerung in den Retentionsmulden im Grünzug

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Verlust von 6,26 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Versiegelung und Überbauung
- (indirekte) Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (aus Gründen des Artenschutzes zwingende Notwendigkeit der Entwicklung von Buntbrachen für bodenbrütende Vogelarten mit einer Fläche von 0,3 ha)

6 Grünordnerische Maßnahmen

Zur Umsetzung der oben genannten Ziele werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

6.1 Pflanzbindungen

Pfb Erhalt der Verkehrsgrünflächen entlang der "Dunaföldvarer Allee"

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Verkehrsgrünfläche mit Baumbestand entlang der Straße "Dunaföldvarer Allee" zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Der vorhandene Baum ist zu erhalten. Sofern er bei Abgang oder Ausfall aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht erhalten werden kann, ist er durch einen mittel- bis großkronigen, hochstämmigen Laubbaum der Pflanzenliste 3 mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu ersetzen.

6.2 Pflanzgebote

6.2.1 Pflanzgebote auf öffentlichen Grünflächen

V Verkehrsgrünflächen

Verkehrsgrünflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Begrünung sind sie mit einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionaltypischem (autochthonen) Saatgut entsprechend der Standortverhältnisse anzusäen. Alternativ ist eine Bepflanzung mit Stauden oder bodendeckenden Sträuchern zulässig.

Pfg 1 Bäume im Straßenraum

Entlang der Erschließungsstraßen sind standortgerechte, klein- bis mittelkronige, hochstämmige Laubbäume der Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Entlang der Hauptverkehrsachse im Norden sind für Baumpflanzungen standortgerechte, mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume der Pflanzenliste 3 mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu verwenden. Die Anzahl der Bäume je Straße ist verbindlich. Eine Verschiebung der Baumstandorte parallel zum Fahrbahnrand im Rahmen der Ausführungsplanung ist zulässig.

Für die Gestaltung der Baumstandorte gelten die folgenden Vorgaben:

Die Bäume sind mit mindestens 1 m Abstand zum Straßenrand zu pflanzen.

Bei Pflanzung in mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren sind diese mit einer Mindestfläche von 4 m² und einem Mindestvolumen von 12 m³ Wurzelraum herzustellen.

Bei Pflanzung in offenen Verkehrsgrünflächen sind diese mit mindestens 2 m Breite, 4 m² Fläche und einem Mindestvolumen von 12 m³ Wurzelraum je Baum herzustellen. Der Wurzelraum ist durch Einfassen mit Hoch-Bordsteinen, Poller oder anderen geeigneten Einrichtungen (z. B. überfahrbare Baumscheiben) gegen Überfahren zu schützen.

Offene Pflanzquartiere sind mit Stauden bzw. bodendeckenden Sträuchern zu bepflanzen oder mit einer dem Standort entsprechenden Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut anzusäen.

Pfg 2 Öffentliche Grünflächen

Die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen oder mit einer Gras-Kräuter-Mischung aus regionaltypischem (autochthonen) Saatgut anzusäen. Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten.

An den im Plan dargestellten Standorten sind klein- bis mittelkronige, hochstämmige Laubbäume der Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pfg 3 Quartiersprägende Einzelbäume

Im Anschluss der Stichverkehrelemente sind wie im Plan dargestellt standortgerechte, mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubgehölze der Pflanzenliste 3 mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für die Gestaltung der Baumstandorte gelten die folgenden Vorgaben:

Die Bäume sind mit mindestens 1 m Abstand zum Rand der Verkehrsflächen zu pflanzen.

Bei Pflanzung in mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren sind diese mit einer Mindestfläche von 4 m² und einem Mindestvolumen von 12 m³ Wurzelraum herzustellen.

Bei Pflanzung in offenen Verkehrsgrünflächen sind diese mit mindestens 2 m Breite, 4 m² Fläche und einem Mindestvolumen von 12 m³ Wurzelraum je Baum herzustellen. Der Wurzelraum ist durch Einfassen mit Hoch-Bordsteinen, Poller oder anderen geeigneten Einrichtungen (z. B. überfahrbare Baumscheiben) gegen Überfahren zu schützen.

Pfg 4 Landwirtschaftlicher Nutzweg im Norden

Am Nordrand des Plangebietes ist zur Abgrenzung des Baugebietes gegenüber den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf einem 3 m breiten Streifen ein Grasweg herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist die Fläche mit einer standortgerechten Gras-Kräuter-Mischung einzusäen.

Eine dauerhafte Pflege des Grasweges ist sicherzustellen.

6.2.2 Pflanzgebote auf privaten Grünflächen

Pfg 5 Nicht überbaute private Grundstücksflächen

Die nicht überbauten und unbefestigten Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzenlisten 1 oder 2 mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum auf Sämlingsunterlage aus Arten der Pflanzenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzung von Bäumen aus Arten der Pflanzenlisten 2 und 4 zu ersetzen.

Die im Plan dargestellten Baumstandorte entlang des Straßenraumes sind verbindlich, können jedoch parallel zur Straßenbegrenzung verschoben werden.

Standorte der nicht in der Planzeichnung dargestellten Bäume können frei gewählt werden.

Auf die bei Gehölzpflanzungen einzuhaltenden Abstände zu benachbarten Grundstücken gemäß Nachbarrechtsgesetz (NRG B-W) wird verwiesen.

6.2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A Öffentlicher Grünzug mit Retentionsmulden

Der am Westrand des Wohnbaugebietes befindliche Grünzug ist parkartig mit extensiv gepflegten Wiesenflächen, Baumreihen, Einzelbäumen, Strauchgruppen, Staudenbeeten und Fußwegen zu gestalten.

An den im Plan dargestellten Standorten sind gebietsheimische, mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume der Pflanzenlisten 2 oder hochstämmige Obstbäume auf Sämlingsunterlage aus Arten der Pflanzenliste 4 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Strauchgruppen aus Arten der Pflanzenliste 5 sind in Anlehnung an die symbolhafte Darstellung in der Planzeichnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Die Anordnung und Darstellung der Bäume in der Planzeichnung ist symbolisch, die Anzahl der zu pflanzenden Bäume jedoch verbindlich. Die Baumstandorte können im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt werden. Die Abstände zu benachbarten Grundstücken gemäß Nachbarrechtsgesetz (NRG B-W) sind bei Gehölzpflanzungen einzuhalten.

Retentionsmulden sind in den Wiesenflächen zulässig. Die Flächen der Retentionsmulden sind mit einer standortgerechten Gras-Kräuter-Mischung (Ufermischung) aus regionalem Saatgut zu begrünen.

Die Wiesenflächen sind mit einer standortgerechten Gras-Kräuter-Mischung aus regionalem Saatgut einzusäen, gärtnerisch zu gestalten und extensiv durch Mahd zu pflegen.

Die Integration von Spiel- und Aufenthaltsflächen ist zulässig.

6.3 Allgemeine Festsetzungen

Zusätzlich werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.
- Private Stellplätze sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Grundstücken sind einschließlich des Unterbaus aus dauerhaft wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien (z. B. Pflasterbelag, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster usw.) herzustellen und in angrenzenden Grünflächen zu entwässern. Bei einer gewerblichen Nutzung von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen wird über die Zulässigkeit einer wasserdurchlässigen Herstellung oder dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung bei den Flächen im Rahmen des Baugesuches entschieden. Flächenbelag und Entwässerung sind daher in den Baugesuchsunterlagen darzustellen.
- Dachflächen aus Kupfer, Zink und Blei sind zulässig, sofern sie durch Beschichtung oder ähnliche Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen behandelt wurden.

- Für Flach- und Pultdächer bei Hauptgebäuden mit Dachneigungen bis zu 5° sind dauerhaft extensive Dacheingrünungen vorzusehen. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) bis 5° Dachneigung sind als extensiv begrünte oder erdüberdeckte Garagen auszuführen. Die Mindestsubstrathöhe der Dachbegrünung bzw. der Erdüberdeckung beträgt 10 cm.
- Außerhalb von Gebäuden sind Tiefgaragen mit einer Erdüberdeckung von mindestens 60 cm auszuführen, als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Eine Nutzung von Solaranlagen, die in die Dachflächen integriert sind, ist zulässig. Ebenso ist eine Nutzung von Energiegewinnungsanlagen an Fassaden zulässig, sofern sie sich baulich in die Fassade integrieren.
- Das anfallende unschädlich belastete Niederschlagswasser von Dachflächen, befestigten Grundstücksflächen (mit Ausnahme von gewerblich und handwerklich genutzten Flächen), von Erschließungsflächen und Erschließungsstraßen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist in den Regenwasserkanal und im weiteren Verlauf in die Tauber abzuleiten.
- Je Grundstück ist darüber hinaus mindestens eine Zisterne mit jeweils mindestens 5 m³ Speichervolumen zum Auffangen von Regenwasser vorzusehen. Der Überlauf der Zisternen ist an den Regenwasserkanal anzuschließen.
- Durch Rückhaltung von Niederschlagswässern in den Retentionsmulden im Grünzug und gedrosselte Ableitung ist eine hydraulische Belastung der Tauber durch Oberflächenwasser auszuschließen.
- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Außenbeleuchtung mit asymmetrischen Planflächenstrahlern (Abblendwinkel $\geq 80^\circ$) und insektenfreundlichen Leuchtmitteln (warmweiße LED-Leuchten; Natriumdampflampen oder Metallhalogendampflampen mit UV-Schutz) auszuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Insekten tötenden Lampengehäuse verwendet werden. Die Lichtpunkthöhe ist so zu wählen, dass angrenzende Flächen nicht bestrahlt werden.
- Erschließungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sind aus Gründen des Bauablaufes Eingriffe außerhalb dieses unkritischen Zeitraumes unvermeidbar, ist zuvor eine artenschutzrechtliche Überprüfung zum Ausschluss von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. D. h. potentielle Niststätten sind auf die tatsächliche Nutzung als Niststätte zu überprüfen, um eine Tötung von Individuen geschützter Arten auszuschließen. Es müssen geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, um einen Verlust von Nist- und Brutstätten vorgezogen auszugleichen. Können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu stellen.
- Um einen Ausgleich der entfallenden potentiellen Niststätten von Offenlandbrütern zu gewährleisten, sind im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes zwei Buntbrachestreifen auf den Flurstücken 2179 und 2067 auf der Gemarkung Weikersheim von insgesamt 3.000 m² Fläche anzulegen.
- Einfriedungen der Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis max. 0,80 m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
- Die Pflanzenlisten im Anhang sind Bestandteil der grünordnerischen Festsetzungen.

6.4 Hinweise

- Archäologische Funde (z. B. Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (§ 20 DSchG) und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird verwiesen.

7 Eingriffs-/Ausgleichsregelung

7.1 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet den Verursacher eines Eingriffes zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Minimierung bzw. Kompensation unvermeidbarer Eingriffe.

7.1.1 Vermeidung von Eingriffen

Maßnahme	Wirkungen für die Schutzgüter
- Erhalt der Verkehrsgrünfläche mit Baumbestand am Südostrand	- Pflanzen/Tiere - Landschaftsbild/Erholung
- Erhalt von Wegeverbindungen	- Pflanzen/Tiere - Landschaftsbild/Erholung
- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung	- Pflanzen/Tiere
- Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Ende Februar); außerhalb der Bauzeitenbeschränkung Überprüfung des Vorhabenbereiches auf Nutzung als Niststätte für Bodenbrüter	- Pflanzen/Tiere
- Präsenz-Absenz-Prüfung bzgl. der Zauneidechse	- Pflanzen/Tiere
- Sicherung nicht überbaubarer Flächen vor Befahren und Ablagerungen	- Boden - Wasser
- Anzeige von Funden bei Erdarbeiten beim Landesamt für Denkmalpflege	- Kultur- und Sachgüter
- Suche von Flächen für den planexternen Ausgleich vordringlich außerhalb landwirtschaftlich wertvoller Flächen bzw. auf Flächen ohne besondere Bedeutung für die Landwirtschaft	- Kultur- und Sachgüter

7.1.2 Minimierung und Ausgleich von Eingriffen

Maßnahmen zur Minimierung tragen dazu bei, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu verringern. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich sollen die verbleibenden Eingriffe ausgleichen.

Maßnahme	Wirkungen für die Schutzgüter
- Durchgrünung des Baugebietes mit Einzelbäumen im Straßenraum und auf privaten Flächen	- Pflanzen/Tiere - Landschaftsbild/Erholung - Klima/Luft
- Randliche Eingrünung des Baugebietes im Osten durch Herstellung einer Baumreihe	- Pflanzen/Tiere - Landschaftsbild/Erholung - Klima/Luft
- Extensive Begrünung der Dachflächen von Wohngebäuden und Garagen/Carports mit bis zu 5° Dachneigung bzw. alternative Erdüberdeckung von Garagen und Carports	- Pflanzen/Tiere - Landschaftsbild/Erholung - Klima/Luft - Boden - Wasser
- Entwicklung eines öffentlichen Grünzuges mit Retentionsmulden am Westrand (planinterner Ausgleich)	- Pflanzen/Tiere - Landschaftsbild/Erholung - Klima/Luft - Wasser
- Anlage von öffentlichen Verkehrs-Grünflächen	- Landschaftsbild
- Rückbau von Teilflächen der landwirtschaftlichen Wege	- Pflanzen/Tiere - Klima/Luft - Boden - Wasser
- Herstellung eines Grasweges am Nordrand zur Gewährleistung der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen	- Kultur- und Sachgüter
- Bauliche Überdeckung von Tiefgaragen	- Klima/Luft - Boden - Wasser

Maßnahme	Wirkungen für die Schutzgüter
- Herstellung von Retentionsmulden im öffentlichen Grünzug im Westen zur Sammlung, Versickerung, Verdunstung und gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser	- Klima/Luft - Wasser
- Durchführung von Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase	- Boden - Wasser
- Tiefenlockerung/Renaturierung nicht überbauter Flächen	- Boden - Wasser
- Bereitstellung von Oberbodenmassen aus Bereichen der geplanten Verkehrsflächen für Oberbodenmanagement	- Boden - Kultur- und Sachgüter
- Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken durch Verwendung von Retentionszisternen	- Wasser
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf privaten Grundstücksflächen	- Wasser

7.1.3 Ersatz für verbleibende Eingriffe

Beeinträchtigungen, die trotz Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich verbleiben, können durch Ersatzmaßnahmen nicht-funktional, aber "gleichwertig" kompensiert werden.

Maßnahme	Wirkungen für die Schutzgüter
- Planexterne Ersatzmaßnahme für Defizit im Bereich Boden: M 1 und M 2 – Anlage von zwei Buntbrachestreifen (insgesamt 3.000 m ²)	- Boden
- Planexterne Ersatzmaßnahme für Defizit im Bereich Boden: M 3 – Ökoko-Maßnahme M08 "Wiederherstellung eines Biotopmosaiks durch Erstpflanzung von Steinriegeln" Teilfläche 1,22 ha	- Boden

7.2 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

7.2.1 Artenschutz-Maßnahmen

Maßnahme M 1 und M 2 – Anlage von zwei Buntbrachestreifen (insgesamt 3.000 m²)

Eine vorgezogene Anlage von zwei Buntbrachestreifen erfolgt auf den Flurstücken 2197 und 2067 auf der Gemarkung Weikersheim. Auf beiden Flurstücken werden insgesamt zwei Buntbrachestreifen bzw. -flächen mit insgesamt 3.000 m² Fläche angelegt.

Maßnahmenbeschreibung: vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kap. 6.3.1.

7.2.2 Oberbodenmanagement

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können teilweise durch Oberbodenmanagement ausgeglichen werden. Dabei erfolgt eine Sicherung von hochwertigem Oberboden im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen und ein Auftrag auf aufwertungsfähigen landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu werden auf einer Fläche von 10.545 m² jeweils Oberbodenmassen mit 30 cm Mächtigkeit entnommen. Die gesicherte Menge an Oberboden beträgt somit $10.545 \text{ m}^2 \times 0,3 \text{ m} = 3.164 \text{ m}^3$.

Dieser Oberboden wird auf aufwertungsfähigen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Mächtigkeit von 20 cm aufgetragen. Mit den gesicherten Oberbodenmassen kann demnach eine Gesamtfläche von $3.164 \text{ m}^3 / 0,2 \text{ m} = 15.820 \text{ m}^2$ landwirtschaftlicher Böden aufgewertet werden. Zur Verfügung stehende, geeignete Aufwertungsflächen (Bodenzahl < 60) werden von der Stadt Weikersheim benannt.

7.2.3 Ersatzmaßnahmen

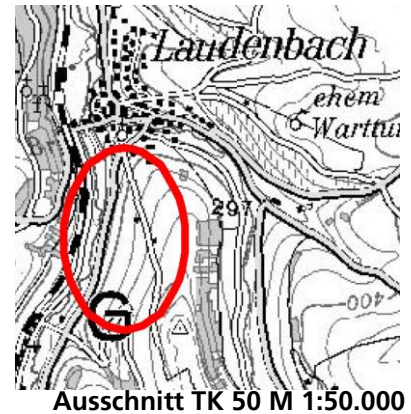
Maßnahme M 3 – Ökokonto-Maßnahme M08 "Wiederherstellung eines Biotopmosaiks durch Erstpflege von Steinriegeln"

Im Sinne eines Ersatzes für den erheblichen Eingriff im Schutzgut Boden wird die Maßnahme M08 aus dem Ökokonto der Stadt Weikersheim dem vorliegenden Vorhaben zugeordnet. Gemäß Ökokonto-Verordnung handelt es sich bei der vorliegenden Maßnahme um eine "Kleinflächige Maßnahme mit großer Flächenwirkung" (Kap. 1.3.5, ÖKVO). "Bei kleinflächigen Ökokonto-Maßnahmen mit großer Flächenwirkung (punktuelle Maßnahmen) kann eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen." (ÖKVO) Somit wird der notwendige Umfang des Ersatzes über den Ansatz einer Monetarisierung hergeleitet. Hierzu sind die entstehenden Herstellungskosten anzusetzen. Die ausführliche Kostenschätzung findet sich im Umweltbericht, Kap. 6.3.1.

Die wertvolle Steinriegellandschaft am westlichen Hang des Mittelbergs verbuscht zunehmend. Durch die vielen privaten Besitzer der auf den Grenzen liegenden Steinriegel erfolgte bisher keine Pflege, um die Steinriegel offen zu halten.

Lage der Fläche

Die Fläche liegt am westlichen Hang des Mittelbergs südlich von Laudenbach.



Bestand

Die Steinriegel sind überwiegend stark verbuscht - teils mit etablierten Feldhecken, teils mit Brombeergebüsch, das in den letzten Jahren aufgekommen ist. Vor Umsetzung der Maßnahme muss eine detaillierte Bestandsaufnahme und Planung erfolgen.



Abb. 2: Maßnahmenübersicht Steinriegel Gesamtmaßnahme M08

Planung

Einzelmaßnahme M08/1:

Ein Teil der auf den Steinriegeln stockenden wertvolleren Hecken soll durch starkes Auflichten und abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen verjüngt werden.

Aufwertung

Die Herleitung des Aufwertungspotentials und die Zuordnung des Maßnahmenumfangs erfolgt in Kap. 6.3.1 des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

Zusammengefasst müssen für die Begleichung des Restdefizits von 305.780 Ökopunkten 1,28 ha Maßnahmenfläche mit Gesamtkosten vorläufig 76.160 € brutto zugeordnet und umgesetzt werden.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Durch die vorgesehenen planinternen und –externen Kompensationsmaßnahmen können die durch das Vorhaben entstehenden erheblichen Eingriffe kompensiert werden. Der Verlust von Fläche durch die Überbauung ist nicht kompensierbar.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Weikersheim plant am nördlichen Stadtrand die Erweiterung der Siedlungsfläche. Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Finkenweg III – Teil 2" sollen weitere private Wohnbauflächen entwickelt werden. Zur rechtlichen Sicherung der städtebaulichen Entwicklung wird der Bebauungsplan "Am Planetenweg Teil 1" (vormals "Finkenweg IV – Teil 1") aufgestellt.

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,73 ha und setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgelegt.

Das städtebauliche Konzept schlägt eine offene Bauweise und eine Bebauung mit überwiegend Einzel- und Doppelhäusern vor.

Die Erschließung erfolgt von Westen über einen neu herzustellenden Verkehrsknotenpunkt zwischen Lindenstraße und Johannes-Kepler-Allee.

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sowie öffentlichen Grünflächen wird die zusätzliche Pflanzung von Laub- und Obstbäumen festgesetzt. Des Weiteren ist die Eingrünung des Baugebietes mit einer Baumreihe am Ostrand festgesetzt. Zum planinternen Ausgleich wird die Entwicklung eines öffentlichen Grünzuges am Westrand des Plangebietes festgesetzt. Zur Abgrenzung des Vorhabenbereiches gegenüber den nördlich benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Herstellung eines Grasweges am Nordrand des Plangebietes festgesetzt.

Parkierungs- und sonstige Erschließungsflächen auf den privaten Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Dächer von Wohngebäuden und Garagen/Carports bis 5° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Alternativ ist eine Erdüberdeckung von Garagen und Carports vorgesehen. Tiefgaragen sind mit mindestens 60 cm Bodenmaterial zu überdecken.

Die Rückhaltung des Niederschlagswassers von Dachflächen erfolgt auf den privaten Grundstücken über Retentionszisternen sowie in einer Retentionsmulde im planinternen Grünzug am Westrand.

Der Bebauungsplan wird aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Ergebnisse der Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung zeigt eine überwiegend sehr geringe Wertigkeit der Vorhabenflächen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere. Die faunistische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Vorkommen europarechtlich geschützter Vogelarten (insbesondere Offenlandbrüter) nicht ausgeschlossen werden können.

Das Landschaftsbild des Vorhabenbereiches ist aufgrund der Bestandssituation sowie der Vorbelastung durch die im Süden angrenzende Wohnbebauung sowie das westlich benachbarte Gewerbegebiet von sehr geringer Qualität. Die Naherholungsfunktion hingegen ist für das Plangebiet als hoch anzusetzen.

Für das Schutzgut Klima/Luft kann der Vorhabenfläche nach erster Einschätzung eine hohe Bedeutung zugeordnet werden.

Die im Vorhabenbereich vorkommenden Böden sind in der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen von überwiegend hoher Wertigkeit.

Der Wasserhaushalt ist im Vorhabenbereich in Bezug auf die Grundwasserneubildung mit einer geringen bis mittleren Bedeutung einzuschätzen.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind als "Vorrangflur Stufe II" eingestuft und haben eine hohe Bedeutung als Wirtschaftsgut.

Konfliktanalyse

Konflikte mit Natur und Landschaft entstehen vor allem durch eine zusätzliche Neuversiegelung und Überbauung von 3,77 ha Fläche. Dies ist mit Auswirkungen v.a. auf das Klima, den Boden- und Wasserhaushalt sowie die Landwirtschaft verbunden.

Visuelle Auswirkungen entstehen vor allem durch die Überbauung eines räumlich-visuell empfindlichen Landschaftsteils. Unter Berücksichtigung der visuellen Vorbelastung und der Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung verbleibt jedoch kein erheblicher Eingriff. Die Beeinträchtigung für die Naherholungsnutzung wird nicht als erheblich beurteilt, da vorhandene Wegeverbindungen weitgehend erhalten werden.

Aufgrund der geringen baulichen Verdichtung und der getroffenen klimarelevanten Maßnahmen wird der Eingriff für das Klima nach aktuellem Kenntnisstand nicht als erheblich beurteilt.

Ein Eingriff in das Schutzgut Wasser durch Verringerung der Grundwasserneubildung verbleibt. Aufgrund der geringen bis mittleren Bestandswertigkeit und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zum Wassermanagement wird das Vorhaben jedoch nicht als erheblicher Eingriff beurteilt.

Eine existenzielle Bedrohung der die Flächen bewirtschaftenden Betriebe wird nach aktuellem Kenntnisstand der Stadt Weikersheim nicht abgeschätzt.

Grünordnerische Maßnahmen

Im Zuge der Grünordnung sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich im Rahmen von Pflanzbindungen und Pflanzgeboten bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen:

- Erhalt der Verkehrsgrünflächen entlang der "Dunaföldvarer Allee" (Pfb)
- Verkehrsgrünflächen (V)
- Bäume im Straßenraum (Pfg 1)
- Öffentliche Grünflächen (Pfg 2)
- Quartiersprägende Einzelbäume (Pfg 3)
- Landwirtschaftlicher Nutzweg im Norden (Pfg 4)
- Nicht überbaute private Grundstücksflächen (Pfg 5)
- Öffentlicher Grünzug mit Retentionsmulden (A)

Planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Oberbodenmanagement
- M 1 und M 2 – Anlage von zwei Buntbrachestreifen (insgesamt 3.000 m²)
- M 3 – Ökokonto-Maßnahme M08 "Wiederherstellung eines Biotopmosaiks durch Erstpflanzung von Steinriegeln" Teilfläche von ca. 1,28 ha

9 Quellenverzeichnis

BREUNIG et al. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz-Praxis, Karlsruhe.

BREUNIG, T., VOGEL, P. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Auftraggeber: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

KLÄRLE (1999) Landschaftsplan der Stadt Weikersheim, Stand 04.07.1999. Weikersheim

KLÄRLE (2017): Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Weikersheim, 3. Änderung. Weikersheim.

KÜPFER, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Auftraggeber: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

KÜPFER, C. (2016): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Überarbeitetes Bewertungsmodell), Auftraggeber: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB) (1998): Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg 1:350 000. CD-ROM). Freiburg.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB) (2018): Kartenviewer des LGRB, maps.lgrb-bw.de, (Stand: 11.04.2018). Freiburg.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)(2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit „Bodenschutz 23“, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe, Reihe Bodenschutz Nr. 24, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2018): Daten- und Kartendienst der LUBW, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>, (Stand: 21.02.2018). Karlsruhe.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Digitale Topografische Karte Baden-Württemberg, TK M 1:25.000, Stuttgart.

LOHMEYER, INGENIEURBÜRO (2006): „Geruchsprognose – Abschätzung des Entwicklungspotentials für ein Gewerbegebiet östlich des GE-Gebietes, Schäfersheimer Straße‘ – Kurzbericht, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (MLR / LEL 2016): Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte, Stuttgart / Schwäbisch Gmünd.

PROF. SCHMID | TREIBER | PARTNER (2018): Stadt Weikersheim, Bebauungsplan „Am Planetenweg Teil 1“ - Habitatpotentialanalyse und artenschutzfachlich Konflikteinschätzung. Leonberg.

PLANUNGSGRUPPE KÖLZ GMBH (2010): Städtebauliches Gesamtkonzept für den Entwicklungsschwerpunkt Nord. Ludwigsburg.

PLANUNGSGRUPPE KÖLZ GMBH (2017): Städtebaulicher Entwurf „Am Planetenweg Teil 1“. Ludwigsburg.

PLANUNGSGRUPPE KÖLZ GMBH (2018): Main-Tauber-Kreis, Stadt Weikersheim – Textteil zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften, Planteil (Entwurf) „Am Planetenweg Teil 1“ – Stand: 24.07.2018. Ludwigsburg.

PLANUNGSGRUPPE KÖLZ GMBH (2018): Main-Tauber-Kreis, Stadt Weikersheim – Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Am Planetenweg Teil 1“ – Stand: 24.07.2018. Ludwigsburg.

PLANUNGSGRUPPE KÖLZ GMBH (2018): Main-Tauber-Kreis, Stadt Weikersheim – Planteil (Entwurf) zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Am Planetenweg Teil 1“ – Stand: 24.07.2018. Ludwigsburg.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2016): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, Freiburg.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (2018): Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.03.2018 bzgl. Vorkommen von Kultur- und sonstigen Denkmälern im Vorhabenbereich, Stuttgart.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Region Heilbronn-Franken, 2020. Heilbronn

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN (TÜV) RHEINLAND (2017): Fachliche Einschätzung der Schallbelastung des Vorhabenbereiches durch Immissionen aus den benachbarten Gewerbeflächen; schriftliche Mitteilung vom 18.05.2017. Nürnberg

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN (TÜV) RHEINLAND (2018): Schalltechnisches Gutachten zur Bauleitplanung – Bebauungsplan „Am Planetenweg – Teil 1, Stadt Weikersheim“. Nürnberg

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m. W. v. 29.09.2017

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B-W): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 01.12.2017)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 m.W.v. 29.07.2017)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

Nachbarrechtsgesetz (NRG B-W): Gesetz über das Nachbarrecht, in der Fassung vom 08.01.1996 (GBl. S.54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GBl. S. 65), m.W.v. 12.02.2014

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung vom 06.12.1983

10 Anhang

10.1 Pflanzenlisten

Die Auswahl der landschaftsgerechten, gebietsheimischen Gehölzarten erfolgte unter Berücksichtigung der Angaben für die Stadt Weikersheim aus "Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg" (LfU 2002).

Pflanzenliste 1: Klein- bis mittelkronige Laubbäume im Straßenraum und auf öffentlichen Grünflächen

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre in Sorten	Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	Spitzahorn
Carpinus betulus in Sorten	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus in Sorten	Weißdorn
Malus in Sorten	Zierapfel
Prunus avium 'Plena'	Vogelkirsche
Prunus in Arten und Sorten	Zierkirsche
Pyrus in Arten und Sorten	Birne
Sorbus in Arten und Sorten	Mehl-, Vogelbeere in Sorten
Tilia cordata in Sorten	Winterlinde

Bei der Auswahl der Arten und Sorten ist auf ein ausreichendes Lichtraumprofil und Standorteignung zu achten. Es wird auf die laufend fortgeschriebene GALK-Straßenbaumliste (GALK, o. D.) verwiesen, die Angaben zur Größe, Standorteignung und speziell zur Eignung als Straßenbaum enthält.

Pflanzenliste 2: Gebietsheimische Laubbäume auf öffentlichen Grünflächen und privatem Grund

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Pflanzenliste 3: Mittel- bis großkronige quartiersprägende Einzelbäume und Laubbäume im Straßenraum

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus x carnea 'Briotii'	Scharlachkastanie
Alnus x spaethii	Purpurerle
Betula pendula Roth	Sand Birke
Carpinus betulus in Sorten	Hainbuche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Ginkgo biloba	Fächerbaum
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Gleditschie (dornelos)
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Tilia x europaea 'Pallida'	Kaiserlinde
Quercus cerris	Zerreiche

Pflanzenliste 4: Obstgehölze auf privatem Grund

Äpfel	Birnen
Berner Rosenapfel	Alexander Lucas
Bohnapfel	Clapps Liebling
Brettacher	Conference
Gehrsers Rambur	Gelbmöstler
Gewürzluike	Gellerts Butterbirne
Glockenapfel	Gute Luise
Goldparmäne	Köstliche von Charneu
Goldrenette von Blenheim	Oberösterreichische Weinbirne
Gravensteiner	Pastorenbirne
Hauxapfel	Schweizer Wasserbirne
James Grieve	
Josef Musch	Kirschen
Kaiser Wilhelm	Burlat
Kardinal Bea	Büttners Rote Knorpel
Klarapfel	Große Schwarze Knorpel
Landsberger Renette	Haumüller
Öhringer Blutstreifling	Hedelfinger Riesenkirsche
Roter Berlepsch	Königskirsche
Roter Boskoop	Meckenheimer Frühe
Roter Schöpfer	Mohrenkirsche
Wettringer Taubenapfel	Schattenmorellen
Winterrambour	Schneiders Späte Knorpel
Zabergäu Renette	
Zwetschgen, Mirabellen, Renekloden	Wildobst
Althans Reneklode	Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
Auerbacher	Malus sylvestris – Holzapfel
Bühler Frühzwetschge	Prunus avium - Kirsche
Ersinger Frühzwetschge	Prunus domestica – Pflaume
Fränkische Hauszwetschge	Pyrus communis – Birne
Große Grüne Reneklode	Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Nancy Mirabelle	Sorbus domestica - Speierling
Ontario Pflaume	Sorbus torminalis - Elsbeere
Ortenauer	
Wangenheimer	

Pflanzenliste 5: Heimische standortgerechte Sträucher

botanischer Name	deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Euonymus euroaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball